



H. Germ. Freiseil D. 397.

527/46

Schreiben

eines

Vaters

an

seinen Sohn,

von

der Heiligkeit der Archive.

1756.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly reading "Handwritten" or similar.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a specific reference.



Erstes Schreiben.



Ich habe, mein lieber Sohn, mit Vergnügen dein letzteres Schreiben erbrochen, und daraus so wol, daß du dich noch völlig gesund befindest, als auch durch die vorgetragene Frage, daß du deinem Studieren fleißig und nicht bloß maschinenmäßig, sondern bey vernünftigen Nachdenken obliegest, mit einer wahren Freude ersehen. Du darfst dich weder entschuldigen noch scheuen, mir die dir darinn aufstossenden Zweifel zu eröffnen. Du wirst hoffentlich überzeugt seyn, daß ich dir, seitdem du zu deinen vernünftigeren Jahren

gekommen, nicht sowol in der Entfernung eines Vaters, als in der angenehmeren Nähe einer freundschaftlichen Offenherzigkeit mir zu begegnen verstattet: und es wird mich niemals die Zeit gereuen, welche ich auf Lesung und Beantwortung deiner Briefe von einer Art, wodurch ich deine Lehrbegierde zu stillen Gelegenheit erhalte, in denen von meiner Amts=Arbeit erübrigten Stunden verwenden kann.

Du ersuchest mich gegenwärtig um einen Unterricht: wieweit die Heiligkeit der Archive sich erstrecke? Du schreibst, du hättest alle Schriften davon, welche Wencker sowol in seinen *Collectis Archivi & Cancellariae Juribus* als in seinem *Apparatu & Instructu Archivorum ex usu nostri temporis* gesammelt, durchgelesen; aber darinn diese dir wichtig scheinende Frage gar nicht eigentlich berühret gefunden. Du glaubst endlich behaupten zu können, die Heiligkeit der Archive müsse dieselbe ganz und gar unverletzbar machen.

Du hast Recht in deinem von den Wenckerischen Sammlungen gefälligem Urtheile. Du hättest auch noch den Rudloff *de archivorum publicorum, usu atque auctoritate* §. 26. und Myler *de Princip. & Statib. Imp.* cap. 47. P. II. anderer welche beyläufig davon gehandelt, nicht

zu gedencken, zu Rathe ziehen können, ohne besseren Trost zu erhalten. Mercke dir hierbey, mein Sohn, daß es nicht eine so strenge Wahrheit: man möge nichts mehr auf der Welt schreiben, das nicht schon geschrieben sey: und daß noch mehrere Wege als die Umgießung alter Schrifften in eine neue Form, wiederholte Auflagen und Noten über Anmerkungen übrig, unter dem Namen der Schriftsteller einen Platz sich zu erwerben.

Was die Hauptsache selbst anlanget, so hättest du bey deren Untersuchung vor allen Dingen unterscheiden müssen: ob die Frage ohne alle Einschränkung oder unter besondern Umständen zu entscheiden? In thesi, wie man zu reden pflegt, hast du Recht: in hypothesi aber wird dein angenommener Satz nicht bestehen mögen.

Ein Archiv ist derjenige Ort, den die Hohe Landes-Obrigkeit bestimmet, um daselbst diejenigen Documente, welche die Wohlfahrt ihres Landes betreffen, zum ewig währendem Gedächtnisse aufzubewahren. Willst du hievon, wie ich vor wolgethan halte, die Registratur unterscheiden, so kannst du unter denen Documenten, von welchen hier die Rede, nur diejenigen verstehen, welche das Wohl des Landes unmittelbar angehen: glaubst du aber, wie die obenbenannten Schriftsteller,

steller, daß Archive und Registraturen gleichbedeutende Wörter seyn, und unter dem letztern etwa nur die Art der Aufbewahrung zu verstehen, so darfst du die bemerkten nur auf die Urkunden mit ausdehnen, wobey des Landes Wohlfahrt auch mittelbar leiden könnte. Zur Entscheidung deiner Frage wird beyder Verstand einerley beitragen.

Es ist meiner Meinung nach ebenfalls dazu gleichgültig, welchen Ort ein Fürst seinem Archive bestimme. Die Athenienser bewahrten solches in dem Tempel der Minerva, die Römer in dem, so sie dem Saturnus gewidmet: andere in andern ihrer Gotteshäuser. Heutiges Tages pfleget es gemeiniglich in dem Pallaste des regierenden Herrn oder einem andern öffentlichen Gebäude aufbehalten zu werden. Justinianus Nov. XV. cap. 5. §. 2. verordnet auch nur überhaupt, ὡς ἐν ταῖς πόλεσιν ὈΙΚΗΜ'ΑΤΙ ΔΗΜ'ΟΣΙΟΝ ἀξιοῖσθῆναι u. τ. λ. Daß in den Städten ein öffentliches Haus angewiesen werde, worinn deren Vorsteher die Urkunden hinterlegen, und einen in der Provinz erwählen könnten, der dafür Sorge trüge, damit selbige nicht verdorben würden, und, wann
man

man sie fordre, geschwind gefunden werden möchten: also künftig ein Archiv bey sich hätten.

Dieser Ort muß von dem Landesherrn zu der Sicherheit solcher Documente gewidmet seyn: denn das Recht einen dergleichen Platz auszulesen gründet sich auf den Besitz der Landeshoheit. Wer die Wohlfahrt eines Landes zu besorgen hat, dem, und nur dem allein, kommt es zu, eine die dahin einschlagende Schriften betreffende Einrichtung zu machen, welche von andern nicht umgestossen werden mag. Ich stimme dannenhero hierinn dem Fritschio de Jur. Arch. cap. 3. n. 3. bey, und halte es vor unnöthig mit dem Ruland de commiss. eine besondre Verstattung, die Befugniß Gesetze zu geben und das Recht Notarien zu machen, hinzu zu fügen; als welche drey Stücke, wie jener wol erinnert, aus der Natur der Landeshoheit fließen.

Dieser Ort muß also beschaffen seyn, daß daselbst das verwahrte zu einem ewig währendem Gedächtnisse aufgehoben werden kann. Denn das ist die Absicht des Fürsten, der ein Archiv errichtet, oder unterhält. Er muß folglich vor Feuer= Wassers= Krieges= und andern Gefahren so viel möglich gesichert werden: und aus diesem Grunde, wurden nach dem Zeugnisse des Hincmari,
wie

wie solches Fritschius l. c. cap. 2. n. 9. angeführt, die
Cantzler oder Vorsteher der Archive schon in den ältesten
Zeiten dahin verbunden, ut secreta fideliter custodirent.

Endlich, da in einem Archive nur solche Sachen
eine Stelle finden, worauf die Wohlfahrt des Landes
beruhet; so sind selbige allerdings von der größten Wich-
tigkeit, und werden in den deshalb ergangenen Verord-
nungen die Archivarii billig dahin verbunden, niemand
ohne Erlaubniß hinein zu lassen, und dafür zu sorgen,
daß nicht alles daraus ohne Unterschied und Noth oder
zur Unzeit bekannt gemacht werde.

Diese aus der Beschreibung eines Archivs von selbst
fliessende Folgen geben nun freylich demselben eine vier-
fache Heiligkeit. Der Burgfriede, wie Stryck de sanctit.
resident. cap. 3. n. 14. solchen mit Recht dahin ausdeh-
net; der in Deutschland eingeführte Hausfriede, wovon
du den Beyer de viol. secur. domest. S. 22. 27. nachse-
hen kannst; der Wille und die Absicht des Fürsten; schließ-
lich die Beschaffenheit der bewahrten Sachen, die mei-
nem Urtheile nach, obgleich einige Rechtslehrer derglei-
chen gar nicht einräumen wollen, ihnen an sich eine innre
Heiligkeit beylegt, da das Wohl und Weh eines ganzen
Landes auf ihnen beruhet: alles dieses, mein Sohn,
unter-

unterstützet deine Meinung, daß Archive unverletzlich seyn müssen: und zwar nicht nur den Unterthanen oder Einwohnern, sondern selbst den Fremden; auch diesen nicht bloß im Frieden, sondern gar in Kriegeszeiten. Der Beweis im Frieden ist gar leicht, weil sie alsdenn nichts befugt zu unternehmen, wodurch sie einen Landesherrn in der willkührlichen Ausübung seiner herrschaftlichen Gerechtsamen stöhren, sondern vielmehr, wann sie in seinem Gebiete, auch seinen Verordnungen unterworfen sind. Im Kriege fällt zwar freylich, wann wir nach der Strenge urtheilen wollen, alle Verbindlichkeit, den Feind zu schonen, hinweg: dann die streitenden Mächte geben einander bey dem Ausbruche ihrer Missethätigkeiten die Freyheit, daß ein jeder von ihnen alle Mittel dem andern zu schaden ergreifen, und, wann das Glück seine Waffen begleitet, den Gegner gar nicht schonen möge. Dennoch hat nicht nur das Herkommen der Völker, wie Puffendorff de Jur. Nat. & Gent. Lib. VIII. cap. 6. §. 7. bereits bemercket, eine gewisse Art des Unstandes bestimmet, der auch dem Krieger die Hände bindet: sondern es erstreckt, nach der Lehre des Freyherrn von Wolff Jur. Nat. P. I. §. III. den Vorschriften der Menschlichkeit zufolge, das Recht des Krieges sich auch nur auf die Ergreifung derjenigen Mittel, die

B

noth-

nothwendig sind mich vor der Gewalt des Beleidigenden in Ruhe zu setzen: nicht aber auf alles, was, ohne diesen Endzweck zu bewürcken, bloß auf dessen Kränkung und gänzlichen Umsturz ziele. Eben diese Stimme der Natur also, welche Sengen und Brennen, unermäßliche Gelderschwingungen, barbarisches Niedermekeln in feindlichen Landen verbietet, wehret auch dem Sieger, die Behältnisse anzugreifen, worinn, wie der l. 19. C. de testam. sich ausdrückt, alle Gerechtsame eines Volkes gegründet sind, und erinnert ihn vielmehr, dem Beispiele des grossen Schwedischen Helden Gustavs Adolphs, der sich des Speyerschen Archives nicht bemächtigen wollen, auch in diesem Puncte nachzufolgen, besonders, wann der nunmehr Ueberwundene vorher Zeit genug zu dessen Hinwegschaffung gehabt, statt dessen aber lieber andere Sachen gerettet, und also die Großmuth seines Gegners gleichsam heraus gefordert zu haben scheint.

Ich muß hier aufhören, mein Sohn, und das übrige auf ein andermal verschieben. Ueberlege indessen die Stärke der angegebenen Beweise, welche schon erwähnter massen in der Regel allemahl gültig bleiben. Mein nächstes Schreiben aber wird Dich überführen, daß es Fälle geben könne, wo davon eine Ausnahme nicht nur gemacht werden darf, sondern muß.

Dein dir wohlgewogener Vater.



Zweytes Schreiben.

Mein Sohn,

Ich werde dir nunmehr einen Fall vorlegen, der dich überzeugen soll, daß es nicht allein zuweilen billig, sondern auch von einem Fürsten, der seinen Pflichten gegen sein Volk ein Genüge leisten will, nothwendig erfordert werden kann, alle in meinem vorigen entworfenne Betrachtungen aus den Augen zu setzen, und sich eines fremden Archives so wol zu versichern, als gar der darinn gefundnen Schriften gegen dessen Eigenthümer selbst zu gebrauchen. Um dich aber davon so viel deutlicher zu überführen, will ich einige Grundsätze zum voraus bestimmen.

Der erste Grundsatz: Ob man gleich überhaupt den Vorschriften des Edelmuths auch im Kriege folgen muß: so können doch besondere Umstände sich bey demselben äußern, welche den Sieger nöthigen dem Feinde

besonders hart mitzuspielen: und die Beurtheilung des Daseyns solcher Umstände ist der Einsicht und dem Gewissen des Ueberwinders billig zu überlassen. Du kannst den Beweis dieses Satzes bey dem Puffendorff de Jur. Natur. & Gent. Lib. VIII. cap. 6. §. 7. 15. finden; dessen Beyfall ihm eine gedoppelte Stärke giebt, da, wie du weißt, selbiger die Gerechtigkeit eines belli punitivi läugnet.

Der zweyte Grundsatz: Ohnerachtet die wichtigsten Gründe die Achtung vor geheiligte Dinge selbst gegen einen Feind vertheidigen, summa est ratio, quæ pro religione facit, sagt der Rechtsgelehrte Papinianus l. 43. in fin. D. de relig. & sumt. funer. und ich es nicht mit denen halte, welche allenthalben behaupten, daß die Heiligkeit eines Orts aufhöre, so bald solcher dem Feinde in die Hände falle: so verlihren doch alle dafür streitende Beweise ihr Gewicht, so bald der Gegner sich derselben zu meinem Schaden bedienen kann. Dieses wird dich Grotius de Jur. Bell. & Pac. Lib. III. cap. 12. §. 6. mit mehrerem lehren.

Der dritte Grundsatz: Die Natur hat den Menschen nicht nur bey einem zugefügten Unrecht empfindlich geschaffen; sondern auch ihn mit Kräfften versehen,
sich

sich nicht ohngeahndet reizen zu lassen. Die Mittel, welche er alsdenn zu seiner Verthädigung anwendet, werden gerecht, weil sie aus einer gerechten Ursache ergriffen werden. *Justum est bellum, Samnites*, sagt der Feldherr dieses Volcks bey *Livius*, *quibus necessarium: & pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes*, wovon du den *Puffendorff* l. c. §. 2. ferner nachlesen kannst.

Der vierte Grundsatz: Hierzu mag die eine Parthey nicht nur durch die Unternehmungen der gegenseitigen vor dem Ausbruche der Mißhelligkeiten, sondern eben so wol durch deren Verfahren während derselben berechtigt werden; wie *Grotius* l. c. cap. 1. §. 4 behauptet.

Der fünfte Grundsatz: Die Rechts-Regel: *quod actor reo edere teneatur instrumenta*, ist auch in dem natürlichen Gesetze befindlich, weil ein Kläger der sich weigert dem Angeklagten Beweise, so er in Händen hat und woraus dieser seine Unschuld zeigen will, zu übergeben, dadurch an den Tag legt, daß es ihm nicht darauf ankomme, ob er würcklich beleidigt; sondern nur, ob er izo eine Gelegenheit finde, dem andern wehe zu thun.

Der sechste Grundsatz: Da die Beweise meiner Befugniß zu dem meinigen ad rō meum gehören; so gehören sie ebenfalls zu denen Sachen, wovon Grotius l. c. cap. 1. §. 2. n. 3. 4. fest setzt, daß ich mich solcher mit Gewalt bemächtigen kann.

Der siebende Grundsatz: Wann es gar im Frieden die Pflicht eines Regenten, auf alle Schritte und Tritte seiner Nachbarn acht zu haben: s. davon den Puffendorff l. c. Lib. VII. cap. 9. §. 13, so ist es noch vielmehr alsdenn seine Schuldigkeit, ihre Gänge zu beobachten und aufzuspühren, wann er nicht weiß, ob Friede ist, oder bereits eine öffentliche Zwistigkeit unter ihnen sich entsponnen. Je nothwendiger ihm die Kenntniß davon zu der Erhaltung seines Landes wird, desto mehrerer Mittel = Ergreifung ist ihm natürlicher weise verstattet, sie zu entdecken.

Der achte Grundsatz: Selbst während eines Stillstandes können diejenigen Handlungen, so man bloß zu seiner Verthädigung unternimmt, nicht vor unerlaubt, oder dem gegebenen Worte, keine Feindseligkeiten zu begehen, zuwider angesehen werden. So urtheilt auch Puffendorff l. c. Lib. VIII. cap. 7. §. 9.

Ueber=

Ueberließ diese Grundsätze noch einst mit gehöriger
Achtsamkeit, um dich völlig zu überzeugen, daß ich keine
angenommen, als welche das Wesen der Sache so wie
die berühmtesten und von jedermann vor Richter erkannte
Lehrer des Natur- und Völker-Rechts mir angegeben.

Bilde dir nachmals einen Fürsten, dessen tapfern
Arm in der Berthädigung der Gerechtsame seines Hau-
ses Glück und Sieg bisher begleitet, der aber selbst vol-
ler Großmut den Lauf seiner Waffen gehemmet; und,
mit der Erhaltung des Seinigen zufrieden, den flüchten-
den Feind nur darum einhohlen lassen, um ihm so viel
eher die Nachricht des geschenkten Friedens mittheilen
zu können. Er entzieht sich nunmehr selbst die Ruhe,
die er seinen Unterthanen, ja auch denen die ihn verfolg-
ten gegeben, nur, um vor den Wachsthum des innren
Wohlstandes seiner Lande zu wachen. Die Treue zu
crönen, den Fleiß zu seegen, sind die Beschäftigungen
seiner Hände. Allein die durch seine Gedencungs- Art
so wol als durch seine Waffen verwirrte Nachbarn schä-
ßen jeden Grad der Zunahme seiner Länder vor eine
Stufe der Abname der ihrigen: alle seine Blicke sind ihnen
verdächtig: sie wittern nur den Donner künftger Schläge:

Fuit

Fuit hæc mensura timoris,

Velle putant quodcunque potest.

Neid und Schröcken vereinigt sie, und die verbundnen Heere nahen sich bereits den verhassten Gränzen, um deren Flor, bevor er noch zu der ihnen fürchterlichen Höhe gestiegen, zerstöhrend zu vernichten. Mein Held, durch sich und seine Tugend gesichert, höret von ferne das Geräusch ihrer Zurüstungen. Je gewisser er weis, daß ihre Furcht in nichts, als ihren eignen Vorstellungen gegründet, desto mitleidiger bedauert er das Blut, welches man ihn zu vergiessen zwingen will. Er entschließt sich, ihnen nochmals den Delzweig anzubieten, und sein Mund, anstatt der Rache zu rufen, bittet um Friede, den es doch in seinen Kräften stehet, sich befehlend zu verschaffen.

Ah, nullas præferre preces, nec scædera Regis
Ulla sequi, cœca sed cuncta impellere pugna
Debit.

Man schätzt seinen Gesandten keiner verständlichen Antwort würdig: seine Mäßigung dient ihnen zu einem neuen Sporne: und die Zeit so selbige ihnen verstattet, wird nur so viel eifriger angewandt, alles zu der großen Unternehmung zuzubereiten. Soll er noch weiter schonen? Soll er durch ferneres Zögern auf sich selbst
die

die Dolche schärfen? Soll er um unter keinem Vorwan-
 de der angreifende Theil genannt werden zu können,
 warten, bis die Flamme rauchender Schlösser, das Win-
 seln zerquetschter Unterthanen zu spät nach ihm um Ret-
 tung seufze? So kann kein Fürst gedenken, der ein
 Vater seines Volkes ist! Er zeucht daher an der Spi-
 tze seiner Schaaren, doch ohne sein Schwerdt zu zücken:
 der Schall seines Namens eröffnet die feindlichen Tho-
 re, denen er sich nähert: Sicherheit und Ueberfluß be-
 gleiten ihn, und auch der Armee, die er sich gezwun-
 gen siehet einzuschließen, bestimmet er solche, so bald sie
 ihm nicht bloß durch Worte, sondern mit der That
 versichert, daß er durch sie an Verfolgung der übrigen
 Feinde nicht verhindert werden solle. Doch vergebens
 schmeichelt er sich das harte Herz seines Gegentheils zu
 rühren. Man schreyet, daß man angegriffen worden;
 man sucht die Zeichen seiner Großmuth durch ein Ge-
 rüchte von Thaten zu verdunkeln, wovon man sich nicht
 einbilden kann, daß sie nicht geschehen sind, weil man
 sie selbst zweifelsohne in solchen Umständen zur Wirk-
 lichkeit gebracht haben würde; man bearbeitet sich, durch
 die Stimme falsch erklärter Bündnisse die halbe Welt
 gegen den Sieger zu bewafnen. Der edelmüthige Held
 warnet den Feind einige male, um sich nicht genöthiget

§

zu

zu sehen, seine Unschuld auf eine demselben unangenehme Weise zu retten: man spottet seiner: und er befiehlt nunmehr die längst in Händen gehaltenen Urkunden der gegen ihn angesponnenen Verschwörung durch den Druck bekannt zu machen, vorher aber, damit man deren Richtigkeit nicht läugnen könne, das bisher heilig bey ihm bewachte feindliche Archiv zu eröffnen, und sich daraus der hier einschlagenden Originale, jedoch sonst keines Blattes, zu bemächtigen.

Willst du, mein Sohn, diese etwas dichterische Schildrung von ihrem Schmucke entblößen, so wirst du darunter den Abriß eines auf alle Weise gereizten Prinzen entdecken, dem nichts übrig bleibt, denen, welche man gegen ihn zu erhitzen sucht, die Augen zu öffnen, als das auf eine unumstößliche Art vorgelegte Bekenntniß seiner Feinde von den gegen ihn vorsehenden Unternehmungen; und der, um solches zu erhalten, die Urschriften solcher Unterhandlungen aus dem in seiner Gewalt sich befindendem gegenseitigem Archive nehmen, und drucken läßt.

Ich behaupte daß er hierzu nach denen voraus bemerkten Grundsätzen allerdings berechtigt gewesen sey.

Da

Da man besondere Wege, ihn zu unterdrücken, gewählet: so kann es ihm nicht verdacht werden, wann er zu seiner Erhaltung Schritte thut, die man unter andern Umständen zweifelsohne vor hart erklären müste.

So lange dieser Fürst für das feindliche Archiv die gewöhnliche Achtung hegte, und es für heilig schätzte; bediente sich der Gegentheil eben dieses Verfahrens die Wirklichkeit der vorgeworfenen Absichten zu läugnen, und also zum Schaden des großmüthigen Siegers.

Selbiger hatte alle gelinde Mittel angewandt, das gegenseitige Mißtrauen vor dem würcklichen Ausbruche der Unruhen zu dämpfen: sie waren vergeblich: und er demnach durch die Natur berechtiget, sich nunmehr durch empfindlichere zu beschützen.

Je mehr man fortfuhr, ihm dazu Anlaß zu geben; desto stärker wuchsen seine Gerechtsame.

Der Landesherr selbst, welcher die Beweisthümer seiner Unschuld im Archive bewahrte, wäre verbunden gewesen, ihm solche heraus zu geben.

Da dieses nicht geschah, war er befugt, sich solcher als ihm zuständiger Papiere, zu bemächtigen.

Die Pflichten, welche ihm als Regenten zu beobachten obliegen, nöthigen ihn zu diesem Verfahren; und hätten ihn dazu genöthigt, gesetzt, daß auch nicht glaubwürdige Abschriften, sondern nur gegründete Muthmassungen, daß etwas dergleichen sich daselbst befinde, bisher in seinen Händen gewesen.

Ohnerachtet dieser Fürst dem, dessen Archiv er eröffnen lassen, dem Krieg nicht erkläret, sondern vielmehr gleich nach der völlig festgestellten Sicherheit ihn als seinen Freund zu betrachten sich geäußert, auch in dessen Landen nicht als ein Feind verfahren, sondern in Erwartung dessen endlicher Entschliessung gleichsam einen Stillstand bis dahin gegen ihn beobachten zu wollen versichert, hat er, ohne Verletzung seines gegebenen hohen Worts, das Archiv eröffnen lassen, und sich durch die darinn gefundenen Urkunden rechtfertigen können.

Nach dem, was die Welt von der im J. 1698. durch die Franzosen unternommenen Plünder- und Zerstreuung des Reichs-Archivs geurtheilet, kannst du den gegenwärtigen Fall nicht abmessen. Sie wurden von niemand dazu genöthigt, bemächtigten sich alles ohne Unterscheid, und wandten nichts davon an, ihre Unschuld zu vertheidigen.

Wiewol

Wiewol du scheinst in deinem Schreiben noch an den Einwurf zu gedencken, es könne ja kein Verbrechen, und überhaupt nicht weiter als unter Unterthanen etwas, aus dem Archive rechtsbeständig erwiesen werden, und also wäre es unnöthig, zu dessen Eröffnung, einem nichts helfendem Mittel, zu schreiten, und Schriften daraus bekannt zu machen.

Dieser dein Zweifel wird zwar freylich von verschiedenen Rechtslehrern unterstützt: allein du hättest denselben schon aus dem, was die in der Wenckerschen Sammlung befindlichen davon halten, größtentheils heben können. Wenn du den Justinian befragest, so sagt solcher in der Nov. 49. cap. 2. ohne alle Einschränkung, *illud quod ex publicis archivis profertur publicum habere testimonium*: dem der Pabst c. 13. X. de *præscript.* beystimmet: und der Satz, daß ein Befreyter seiner Befreyung gegen einen ebenfalls Befreyten sich nicht gebrauchen könne, ist bey mir sehr zweifelhaft, und kann, glaube ich, umgestossen werden, wann der, welcher iho deshalb ein Vorzugs-Recht verlangt, solches nachmals dem andern in einem leicht möglichen Falle ebenfalls zuzugestehen sich erkläret. Die Stärke des Beweises einer aus dem Archive genommenen Urkunde beruhet ohne Unterscheid der Materie, so er betrifft, auf

der Heiligkeit des Ortes, wo sie bewahret worden, wie unter andern Myler de Princip. & Statib. S. R. J. P. II. cap. 47. §. 3 - - 6. und Schilter in der Wendferschen Sammlung p. 50. mit mehrern diese Wahrheit daher bestärket.

Im l. fin. c. de probat. werden ausdrücklich apertissima documenta als Beweise eines Verbrechens angenommen, und dergleichen sind zweifelsohne im Archive gefundne eigenhändige Briefe, zumahl, wann deren Verfasser noch leben, und man ihre würckliche Handschrift darthun kann.

Ueberhaupt aber habe ich dir öfters gesagt, daß die Zeiten vorbey, wo man Streitigkeiten grosser Herren nach den Justinianischen Rechten zu beurtheilen pfleget, und daß du dich sehr irrest, wann du durch die Pandecten allein klug zu werden glaubest. Diese Gesetze, deren auf unsern deutschen Staat überhaupt sich sehr schlecht schickendes Ansehen in denen Reichs-Verordnungen nur im Mangel einheimischer bevestigt, und selbst in Privat-Zwisten immer mehr und mehr entkräftet wird, können unter verschiednen Völkern noch weniger eine Maasregel ihrer Handlungen abgeben. Nur die Vorschriften der Natur und das Herkommen der Nationen, sind hierinn Richter. Diese aber, wie die angeführten Grundsätze erweisen,

sen,

sen, billigen das Verfahren, wovon hier die Rede ist: und die Heiligkeit, so sie, wie ich in meinem vorigen bemercket, den Archiven beylegen, streitet auch ohne Unterscheid vor die Wichtigkeit der daraus hergenommenen Beweise.

Es mögen indes Archive noch so heilig seyn, und selbst ihren Hütern etwas von der Majestät des Landes-Herrn mittheilen, ut suæ quodammodo Majestati adsidere videantur, wie sich die Kaiser Theodosius und Valentinianus in dem l. un. C. de maj. saeror. scrinior. ausdrücken: sie mögen, wie jener schreibt, ein Herz, Trost und Schatz, eines Herrn der sie hält und auch seinen Unterthanen und armen Leuten, ja allen seinen Nachbarn bleiben: man mag noch so harten Strafen Privat-Personen unterwerfen, welche sich daran zu vergreifen wagen: alles dieses wird bey dem vorgetragenen Falle in keine Betrachtung kommen.

Dein dich liebender Vater.



